

dem Überbleibsel des herausgeschnittenen Blattes in der Länge und Breite mit den anderen Blättern des Messbuches ein. Wohl ein praktischer Wink; so ist die Pagelle im Messbuch, irrt nicht außerhalb herum, das Messbuch wird durch die Beigaben nicht zu gespannt und ausgedehnt. Wo man aber schon gebundene Messbücher hat, mag man jene Blätter auf gleiche Weise heraus schneiden, welche die Missas pro aliquibus locis enthalten und die doch nie zur Anwendung kommen, dabei aber jene schonen, die das Messformular de S. Gabriele Archangelo, de S. Raphaele und auch von der Diöcese concedirte abgedruckt haben. Aber soll man die Messbücher mit Goldschnitt verunstalten? Bekanntlich werden Feste des Ritus duplex und semiduplex — und solcher Art sind ja die neu einzuführenden Feste fast alle — nach den neureformirten Rubriken nicht commemorirt, wenn sie mit einem Feste dupl. 1. cl. zusammen treffen; so mag man also an diesen Messbüchern mit neuem Goldschnitt, die man an Festen dupl. 1. cl. zumeist nimmt, nichts ändern; ältere, solche Messbücher mit altem Goldschnitt verlieren nichts oder nicht viel an Schönheit. Aber auf einen anderen Goldschnitt sei aufmerksam gemacht. Statt daß man diese neuen, oft so schönen Messformulare abseits wirft, betrachte man dieselben vielmehr nach allen Seiten; das schönste Betrachtungsthema sind die Brevier- und Messformulare; so lebt man dem Heiligen nach, tritt in seine Fußstapfen, durchlebt die Schönheiten der Kirche. Wie schön ist beispielsweise nur das Messformulare des heil. Hieronymus Aemilianus. So wird wahr, was der hl. Joseph von Cupertino einem Bischof geantwortet hat, der ihn fragte, wie er seinen Clerus reformiren könnte: „Sorgen Sie nur, daß der Clerus sein Brevier und seine heil. Messe fleißig lese, und der Clerus ist reformirt.“ Der heil. Ignatius von Loyola hat täglich das Messformulare zuvor durchgeschaut, damit er keinen Verstoß gegen die Rubriken mache, denn ein Heiliger hat zuerst Gehorsam; wie viel mehr wird dieser Mann der Betrachtung das Innere des Messformulares durchschaut haben.

Reithofen (Bayern).

Expositus Joseph Würf.

**XXI. (Geschließung gegen den Willen des ehel. Vaters.)** „Ich bitte Sie, Hochwürden, helfen Sie mir! Der Vater will durchaus nicht seine Zustimmung geben, daß ich heirathe. Gleich nach dem „Betengehen“ bei Ihnen hab' ich ihn gebeten, er möge seine Zustimmung zu meiner Heirath geben; aber er hat mich sogleich fortgejagt mit den Worten: „„Marsch, hinein in deinen Dienst! Aus dieser Heirath wird nichts.““ Jeden Tag bin ich seitdem dort gewesen und habe ihn auf den Knieen gebeten, aber jedesmal hat er mich barsch mit den Worten abgewiesen: „„Nichts da!

Nichts wird d'räus!" — So klagte unter einem Strom von Thränen das dem Pfarrer schon seit einer Reihe von Jahren bekannte, sehr solide,  $22\frac{1}{2}$  Jahre alte Dienstmädchen Claudia, welches mit dem großjährigen nach U. in Krain zuständigen, ledigen Uhrmacher Tullius die Ehe schließen wollte.

„Eine schlimme Geschichte“, entgegnete der Pfarrer; „will sehen, was sich da machen lässt;“ — nahm ein Buch und las, nahm ein anderes und las, nahm ein drittes und las. Da erheiterte sich seine ernste Miene und er sprach: „Warum will Sie denn der Vater nicht heirathen lassen?“

„Das hat er nie gesagt; und ich kann mir's auch nicht denken, was er für einen Grund habe; er hat immer nur gesagt: „Nichts da! Nichts wird d'räus! Marsch!““

„Nun dann, meine ich, lässt sich schon helfen“, antwortete der Pfarrer; „sagen Sie Ihrer Mutter, sie möge bald zu mir kommen; das Uebrige werden Sie dann schon erfahren.“

Die Mutter kam; der Pfarrer erfuhr aus ihrem Munde, daß ihr Mann ein sehr eigenförmiger, verschlossener und querköpfiger Mensch sei, der rein nur aus Oppositionslust das nicht thue, was seine Familie wünsche, und das thue, was die Familie nicht wünsche. Auf die Frage des Pfarrers, ob der Mann in Folge einer Vorladung in den Pfarrhof kommen würde, erschrack die Mutter ordentlich und entgegnete: „Nein Hochwürden! der kommt Ihnen nicht; das weiß ich gewiß!“ Auf das hin ertheilte ihr der Pfarrer die Instruction, sie solle veranstalten, daß zwei rechtschaffene Männer gleichzeitig den Vater fragen, „warum“ er die Claudia nicht wolle heirathen lassen. Diese Männer sollen dann Bericht erstatten.

Wenige Tage später erschienen beim Pfarrer zwei ihm persönlich bekannte Männer und theilten mit, daß mit dem Vater der Claudia rein nichts anzufangen sei. Der habe sie auf ihre Frage, warum er die Claudia nicht heirathen lassen wolle, in seiner Manier barsch angeschaut: „Was geht das Euch an? Bläßt nicht, was euch nicht brennt! Das M . . . . heirathet mir nicht!“

Diese Aussage nahm der Pfarrer ordnungsmäßig zu Protocoll und verfaßte sofort folgendes Gesuch: „Löbliches f. f. Bezirksgericht! Ich N. N., in N. wohnhaft, bin laut des unter A angegeschlossenen Taufzeichens bereits  $22\frac{1}{2}$  Jahre alt und Willens, mich nächstens mit N. N. zu verehelichen. Da mir aber mein ehelicher Vater laut Beilage (Protocoll) B die nach § 49 des a. b. G. B. erforderliche Einwilligung ohne Angabe eines Grundes versagt, so bitte ich, mir im Sinne der Entscheidung des f. f. obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1876 Nr. 1166 die Verehelichungsbewilligung zu ertheilen.“

Dieses von Claudia unterfertigte Gesuch wurde, instruirt mit den beiden Tauffscheinen, den beiden Religionszeugnissen, den beiden Sittenzeugnissen, dem Protocolle (mit den zwei Männern aufgenommen) und dem „Ehe-Meldzettel“ der Gemeinde U. in Krain, an das competente k. k. Bezirksgericht geleitet. — Claudia, deren Mutter und die beiden obgenannten Männer wurden hierauf beim k. k. Bezirksgerichte vernommen, und Claudia erhielt den schriftlichen Bescheid, es werde ihr die Eheschließung mit Tullius bewilligt, weil der Vater ohne Grund seine Einwilligung verweigert habe.

Das Aufgebot wurde vorschriftmäßig vorgenommen, der Vater der Claudia ließ nichts von sich hören, der Pfarrer traf Anstalten zur Verhütung einer möglichen, böswilligen Störung der Trauungsfeier und hielt zur festgefezten Zeit die Copulation.

Der Entscheid des k. k. obersten Gerichtshofes, auf welchen das Gesuch der Claudia sich beruft, lautet:

„Wenn der Vater ohne Angabe eines Grundes die Zustimmung zur Berehelichung verweigert, ist die Berehelichungsbewilligung sofort auch gegen seinen Willen zu ertheilen, nicht erst eine Tagssatzung zu seiner Einvernehmung anzuordnen.“

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

**XXII. (Decretum s. Officii relate ad copulam incestuosam.)**  
Infandum incestus flagitium peculiari semper odio sancta Dei Ecclesia prosequuta est, et summi Romani Pontifices statuerunt, ut qui eo sese temerare non erubuissent, si ad Apostolicam Sedem confugerent, petendae causa dispensationis super impedimentis matrimonium dirimentibus, eorum preces, nisi in eis de admisso scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur atque ideo dispensatio esset invalida; idque ea sanctissima de causa cautum fuit, ut ab hoc gravissimo crimine Christi fideles arcerentur.

Hanc S. Sedis mentem testantur S. R. et U. Inq. feria IV. die 1. Augusto 1866 et S. Poenitentiariae die 20. Julii 1869. Verum cum plurimi sacrorum Antistites sive seorsum singuli, sive conjunctim S. Sedi retulerint, maxima ea de causa oriri incommoda, cum ad matrimonialium dispensationum executionem proceditur, et hisce praesertim miseris temporibus in fidelium perniciem non raro vergere, quod in eorum salutem sapienter inductum fuerat, Ssmus D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII. eorum postulationibus permotus, re diu ac mature perpensa, et suffragio adhaerens summorum S. R. E Cardinalium in universa christiana republica una mecum inquisitorum generalium, hasce litteras omnibus locorum Ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, Decretum superius relatum S. Rom. et Univ.